

64. Seeversicherung. Anspruch des Versicherten, wenn das den Gegenstand der Versicherung bildende Schiff, nachdem es im Seesturm beschädigt worden war, entgegen den Versicherungsbedingungen nicht repariert, sondern in dem beschädigten Zustande verkauft wurde. Tragweite des § 131 Abs. 5 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen.

I. Civilsenat. Ur. v. 2. Januar 1904 i. S. Norddeutsche Versicherungs-gesellschaft u. Gen. (Bekl.) w. G. (KL.). Rep. I. 352/08.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte laut Police vom 18. Juli 1901 auf ein Jahr vom 3. Juli 1901 an sein Segelschiff „Pollux“, dessen Versicherungswert auf 40000 *M* taxiert war, in Höhe von 30000 *M* bei den Beklagten versichert. Im November 1901 wurde das Schiff auf der Reise von Liverpool nach Glasgow Dock im Seesturm schwer beschädigt. Der Versicherte einerseits und der Versicherer andererseits ernannten je einen Sachverständigen. Der Sachverständige der Versicherer schätzte die Kosten der erforderlichen Reparatur auf £ 1716.19.6, der Sachverständige des Versicherten auf £ 3190.11, der darauf von diesen beiden Sachverständigen ernannte Obmann auf £ 2725. Der Kläger verkaufte dann das Schiff in beschädigtem Zustande, und zwar ausweislich anerkannter Urkunden für £ 200. Von dem Hamburger Dispacheur wurde am 31. Mai 1902 die Dispache aufgemacht, nach welcher 29106 *M* von den Beklagten zu entrichten sein würden. Am 11. September 1902 zahlten die Beklagten einen Einschuß an den Kläger in Höhe von 27000 *M*. Auf anteilmäßige Zahlung des Restes von 2106 *M* nebst Zinsen war die Klage gerichtet.

Die Beklagten verweigerten diese Zahlung auf Grund der Versicherungsbedingungen. Unstreitig war versichert nach Maßgabe der

„Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867“ und verschiedenen Zusätzen und Abänderungen dieser Bedingungen. Ersetzt waren u. a. die vier ersten Absätze des § 130 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen durch andere Bestimmungen, von denen die erste lautete:

„Nachdem die in den §§ 127—129 vorgeschriebene Besichtigung, Begutachtung und Lagation stattgefunden hat, muß ohne Verzug zur Reparatur geschritten werden, gleichviel ob die Versicherung an dem Orte der Reparatur endet, oder nicht.“<sup>1</sup>

Auf diese Bestimmung beriefen sich die Beklagten.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten der Klage gemäß, und die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Auch die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der § 130 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen unterscheidet zwischen dem Fall, daß das beschädigte Schiff sich bereits an demjenigen Platz befindet, wo die auf das Schiff geschlossene Versicherung endet (Abs. 2), und dem Fall, daß es sich nicht so verhält (Abs. 3). Nur in diesem zweiten Fall muß, wie es heißt, ohne Verzug zur Reparatur geschritten werden. Ungeachtet dieser ihrer Fassung nach zwingenden Vorschrift ist im § 131 Abs. 5 bestimmt, daß, wo Kondemnation und Verkauf des Schiffs zur Last des Versicherten bleibe (— —), der Schaden, soweit er den Versicherer treffe, auf der Grundlage der von dem Versicherten beizubringenden ordnungsmäßigen Besichtigungs- und Schätzungsdokumente (§ 129) aufzumachen und sodann vom Versicherer unter Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu zu vergüten sei. Man kann nicht sagen, daß wegen dieser letzteren Bestimmung die Vorschrift über die vorzunehmende Reparatur ohne Bedeutung ist. Die Folge ihrer Nichtbeobachtung besteht eben darin, daß der unter Abstandnahme von der Reparatur vorgenommene Verkauf nicht als für Rechnung des Versicherers vorgenommen gilt, und deshalb der Versicherte nicht berechtigt ist, vom Versicherer die Zahlung des Unterschiedes zwischen dem Verkaufserlös und der Versicherungssumme zu fordern, sondern nur das im § 131 Abs. 5 gewährte Recht hat.

Wenn nun durch eine der verabredeten Änderungen der Allgemeinen

<sup>1</sup> Vgl. Brodmann, Seegesetzgebung des Deutschen Reichs S. 307. D. C.

Seeversicherungsbedingungen das „muß“ des § 130 Abs. 3 auf den Fall des § 130 Abs. 2 ausgedehnt worden, andererseits aber die Bestimmung des § 131 Abs. 5 unverändert geblieben ist, so folgt aus der Änderung des § 130 nur, daß auch das Anwendungsgebiet der Bestimmung des § 131 Abs. 5 erweitert worden ist, und diese also nunmehr überhaupt Platz greift, wo nach den abgeänderten Bestimmungen des § 130 die Reparatur hätte vorgenommen werden müssen, sie aber unterblieben, und anstatt dessen aus einem der im § 131 Abs. 5 ange deuteten Gründe das Schiff verkauft worden ist. — Daß im übrigen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 131 Abs. 5 im vorliegenden Falle gegeben sind, kann mit Grund nicht bezweifelt werden, da der Verkauf des Schiffs wegen Reparaturunwürdigkeit erfolgt, und die Dispache auf der Grundlage ordnungsmäßiger Besichtigungs- und Schätzungsdocumente aufgemacht ist. Die von der Revision vertretene Ansicht, eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung des § 131 Abs. 5 sei, daß eine Kondemnation des Schiffs stattgefunden habe, ist unzutreffend, was sich insbesondere daraus ergibt, daß ein ausdrücklich angeführter Anwendungsfall des § 131 Abs. 5 der ist, wenn von der Reparatur wegen Geldmangels abgestanden wurde.“ . . .